

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Ortsbeirates Mücke am 03.08.2021**  
**im DGH Flensungen**

**Tagesordnung**

- 1) Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Baugebiet Flensunger Hof II
- 3) Starkes Dorf-Gestaltung Dorfplatz Flensungen
- 4) Grünflächenpflege in Mücke
- 5) Mitteilungen und Anfragen

**Beginn:** 19:05 Uhr

**Ende:** 21:00 Uhr

**Anwesend:**

Mitglieder des Ortsbeirates

C. Baumann, C. Beck, U.-I. Bovensmann, D. Daniel, D. Decher, L. Decher, M. Reitz, B. Stock

Anwesende vom Gemeindevorstand

J. Schlosser, J. Schütt-Frank

Schriftführer

Sebastian Schneider

**Entschuldigt:**

J. Gärtner, Bgm. A. Sommer

### **TOP 1 – Eröffnung und Begrüßung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**

D. Decher eröffnete die Sitzung um 19:05. Die Beschlussfähigkeit lag vor und es gab keine Einwände. Neben dem Ortsbeirat begrüßte D. Decher J. Schlosser als Vertretung für Bgm. A. Sommer und J. Schütt-Frank von der Presse.

### **TOP 2 – Baugebiet Flensunger Hof II**

J. Schlosser erklärte, dass am 12.08.2021 die Submission für die Erschließung des Baugebietes erfolgen werde. Wegen Vornahme von Bodenproben kam es seitens des Ingenieurbüros zu Verzögerungen. Am 20.09.2021 ist der Beginn der Bauarbeiten geplant und im Frühjahr 2022 werde mit dem Abschluss der Arbeiten gerechnet. Hierbei bestanden Zweifel, ob der angepeilte Abschlusstermin realisierbar sei.

Die geschätzten Kosten für den Bau belaufen sich auf 1,7 Millionen Euro.

Es kam die Frage auf, was der Grund für Bodenproben sei und wie das Vergabeverfahren der Bauplätze zwischen Ortsbeirat und Gemeindevertretung arrangiert werden solle.

Die Antwort auf die erste Frage lautete, dass man dazu nichts genaues sagen könne, ein Grund aber Stollen und Hinterlassenschaften des ehemaligen Bergbaus in Mücke seien, die ein Risiko für künftige Grundstücke bergen. Zu dem Vergabeverfahren erläuterte J. Schlosser, dass die prognostizierte Nachfrage sehr hoch sei und man als Beispiel das Punktesystem wie in der Stadt Grünberg anwenden könnte. Dabei sollen Ortsbeirat und Gemeindevertretung möglichst zusammenarbeiten.

Man merkte ferner an, dass der Ortsbeirat beim Thema Vergabeverfahren ein Mitspracherecht innehaben solle und bei der Vergabe jedes Bauplatzes involviert sein will. Man müsse innerhalb des Ortsbeirates für die Organisation des Verfahrens eine Gesprächsgrundlage schaffen. Grund sei, dass man als Ortsbeirat dem Dorf am nächsten stehe und somit einerseits das größte Interesse an „guten Nachbarn“ habe und die Lage andererseits auch am besten einschätzen könne. Dazu hat C. Baumann ein Leitbild herausgegeben, das im Anhang zu finden ist.

Es herrschte Einigkeit, dass das Verfahren unkompliziert, nach sozialen Kriterien und ohne Wartelisten erfolgen solle und man werde das Thema Vergabeverfahren auf die Tagesordnung der nächsten Ortsbeiratssitzung stellen.

### **TOP 3 – Starkes Dorf-Gestaltung Dorfplatz Flensungen**

Auf dem Vorplatz des DGH Flensungen soll ein Dorfplatz entstehen. Hierbei muss nun Initiative ergriffen werden, da sonst ausstehende Fördergelder wieder abfließen könnten. Daher beginnen die Arbeiten mit Fundamenten bereits diese oder nächste Woche.

Hierzu hat D. Finthammer ein Modell gefertigt, das den Vorplatz veranschaulicht. Man wolle ein offenes Gestell aus mit Holz beplankten Stahl errichten, in das eine Sitzecke gebaut

werde. Eine kunstvolle Lore könne zur Abschirmung des Parkplatzes dienen. Der Obst- und Gartenbauverein spende zusätzlich einen Baum.

Die Kosten belaufen sich geschätzt auf 6400 Euro, man müsse nun genau vorläufig kontrollieren, was die Kosten sind, da im Haushalt nur 5000 Euro vorgesehen seien. Der Ortsbeirat hofft auch auf Unterstützung durch Vereine, ortsansässige Firmen und Bürger, man könne auch ein Fest zur Finanzierung planen.

Die Glascontainer sollen von dem dafür zuständigen Unternehmen geleert werden, hier wurden die Bürger nochmals darauf hingewiesen, telefonisch Druck auszuüben, wenn die Leerung der Container nicht stattfindet und sich die Flaschen neben den Containern sammeln. Die Telefonnummer finde man auf den Containern gedruckt.

Ein Gast sprach bei einer Wortmeldung das Thema Schlamm und Wasser bei der Grünabfall-Deponie in Merlau an. Gerade die Kurve vor der Deponie sei durch den Zustand der Straße nur sehr schlecht befahrbar. Zudem störe ein Basaltstein beim Ausweichen durch Gegenverkehr.

Die Instandsetzung des Weges wurde schon im letzten Haushalt bewilligt, allerdings könnten die Kosten sehr hoch ausfallen. Ein Vorschlag, den Wegabschnitt zu schottern, wurde nur als kurzfristige Lösung abgetan. Möglicherweise könne man die Unternehmen mit zur Verantwortung ziehen, da hauptsächlich deren LKW-Verkehr die Straße abnutzt. Auch oben an der T-Kreuzung müsse man über eine Lösung nachdenken, da auch dort die Straße sehr schlecht sei. Das Thema wird nun mit in den Gemeindevorstand gebracht. Die Basaltbrocken seien an Kurven platziert, um das Schneiden durch LKW zu behindern.

Zusätzlich kam die Frage auf, inwieweit die Jagdgenossenschaft an der Finanzierung der Wege beteiligt werden kann. Hier hat sich gezeigt, dass sie sich laut Feldwegesatzung „im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten“ beteiligen müsse. Durch einen Rückgang der Pachteinnahmen seien diese aber nicht mehr so groß. Man müsse auf offiziellem Wege an die Genossenschaft herantreten und gemeinsam eine Lösung ausarbeiten. Auch hier solle der Gemeindevorstand ein entsprechendes Anschreiben verfassen.

In diesem Zusammenhang kam auch die Instandhaltung der Feldwege Richtung Stockhausen zur Sprache. C. Baumann hat in Absprache mit dem Ortslandwirt vereinbart, dass dieser den Feldweg (s. Anhang) bis Mitte September instand setzen solle. Es wurde nochmal deutlich darauf hingewiesen, dass die Instandhaltung der Wege der Gemeinde Mücke obliegt. Die Befahrbarkeit und Nutzbarkeit solle laut Satzung sichergestellt sein. Nach §8 der Feldwegesatzung haben Benutzer allerdings eine Mitteilungspflicht und bei Beschädigung der Wege die Kosten zur Beseitigung des Schadens zu erstatten. Zwar sei eine betriebsbedingte Benutzung nicht als Schädigung anzusehen, allerdings habe C. Baumann auch bei schlechter Witterung beobachten können, wie die Wege landwirtschaftlich genutzt worden seien, was eine unerlaubte Benutzung nach §7 der Feldwegesatzung darstellt. Auf die Nachfrage, was die Richtlinien der Gemeinde laut §11 der Feldwegesatzung seien, antwortete J. Schlosser, dass es sich dabei viel mehr um die Pflege „rundum“ die Wege

handelt, wie z.B. Blühstreifen. Die Instandhaltung war damit nicht gemeint, man räumte aber ein, dass es „schwammig“ formuliert sei.

Die Satzung dürfe kein „zahnloser Tiger“ sein. Man müsse auf amtlichen Wegen, auch mithilfe des Ortpolizisten, mit den Verursachern in Verbindung treten und schriftlich Aufforderungen zur Instandsetzung erteilen. Hierbei ist eine Verstetigung des Verfahrens sehr wichtig, da es nicht nur ein Einzelfall ist und man auch für künftige Fälle eine Lösung brauche.

#### **4) Grünflächenpflege in Mücke**

Der Bauhof sei mit 12 Mann nicht mehr in der Lage, die Grünflächen in Mücke angemessen zu pflegen, da einerseits witterungsbedingt sehr viel wächst und man andererseits durch diverse andere Dinge (z.B. Rohrbrüche) in Anspruch genommen wird. Zwei Personen, die für die Pflege angestellt sind, sind außerdem im Krankenstand. Daher kam die Idee auf, eine 450-Euro-Stelle für die Pflege der Flächen zu schaffen. Benötigtes Gerät werde dabei zur Verfügung gestellt.

#### **5) Mitteilungen und Anfragen**

##### Brunnen Merlau:

Die Pumpe ist defekt, die Gemeinde soll die Kosten zur Neuanschaffung ermitteln, sodass sie in den kommenden Haushalt eingestellt werden kann. Eine Reparatur sei „unrentabel“. Man müsse schauen, ob der Platz über das Programm „Starkes Dorf“ gefördert werden könne.

##### Leichenhalle Flensungen:

Der Auftrag zur Instandsetzung der Tür ist vergeben.

##### Flensunger Weg:

Am 30.08. ist der Baubeginn der Instandhaltungsarbeiten an der Straße. Zur einfacheren Pflege durch die Anlieger solle man in dem Gemeindevorstand darauf achten, dass der Übergang zum Bordstein vernünftig geteert werde.

##### Bushaltestelle Post:

Durch Bereitstellung einer Bank soll verhindert werden, dass Personen den Eingangsbereich und die Fenstervorsprünge der alten Post besetzen, da das dort neu ansässige Unternehmen sich daran störe. Daher müsse eine Bank angeschafft werden bzw. eine vorhandene Bank umgestellt werden. 2022 soll, sofern Hessenmobil ausbaut, die Bushaltestelle barrierefrei sein, was neue Lösungen benötigt, da der Gehweg ohne Bänke mindestens 2,50 Meter breit sein soll.

##### Antrag auf Aufstellung von Regenwassertonnen zum Zwecke der Gießwassernutzung:

Bei den Friedhöfen gebe es bereits funktionierende Zisternen, man könne überlegen, bei den DGHs Regenwassertonnen aufzustellen. Die Mitglieder des Ortsbeirates sollen sich

Gedanken machen, wo eine Tonne ferner Sinn ergebe und Ideen hat D. Decher via Mail senden.

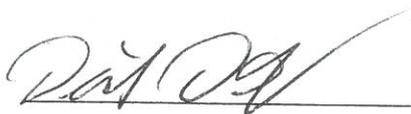
Ehrenmahl Merlau:

Die Tafeln sollen erneuert werden. Die Idee ist, die Namen auf den alten Tafeln abzulesen und auf neue Tafeln zu gravieren. Hierfür solle der Gemeindevorschlag eine Kostenkalkulation vornehmen und sich mit der Frage befassen, ob es in den neuen Haushalt aufgenommen wird. Dieses Thema wurde schon vor einiger Zeit so vorgebracht.

Feuerwehrhaus Merlau:

Der Platz zwischen Wand und Fahrzeug ist zu eng. Ein Teil der Wand könne abgenommen werden, da wartet man noch auf das Bauamt. Der Gemeindevorstand solle klären, wie hier der Stand der Dinge ist.

Zuletzt hat J. Schlosser D. Daniel einen Landesehrenbrief für dessen jahrelanges ehrenamtliches Engagement in Ortsbeirat und Gemeindevertretung verliehen.



D. Decher (Ortsvorsteher)



S. Schneider (Schriftführer)

# Anhang I – Leitbild Vergabeverfahren

## Leitbild beim Vergabeverfahren - Flensburg Hof II

- I. Kinder
- II. Familiäre Situation
- III. Wartezeit
- IV. Ehrenamtliches Engagement in Ulm
- V. Ortsansässige Bewerber
- VI. Arbeitsstelle

### „Ulmer Vergabemodell“

Beispiele: Ulm, Stad Buchen, Bad Waldsee (alle Baden-Württemberg)

[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwir\\_PPjgJyAhXghf0HHQrACGQQEjACegQICBAD&url=https%3A%2F%2Fwww.ulm.de%2F-%2Fmedia%2Fulm%2Fii%2Fdownload%2Fleitlinie-zur-bauplatzvergabe-beschlussfassung-gr-18072018.pdf&usq=AOvVaw1LLpv5-JyL6eOI1fBMoN5](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwir_PPjgJyAhXghf0HHQrACGQQEjACegQICBAD&url=https%3A%2F%2Fwww.ulm.de%2F-%2Fmedia%2Fulm%2Fii%2Fdownload%2Fleitlinie-zur-bauplatzvergabe-beschlussfassung-gr-18072018.pdf&usq=AOvVaw1LLpv5-JyL6eOI1fBMoN5)

### Quellen:

<https://www.buchen.de/aktuelles/1205-ulmer-vergabemodell-soll-fuer-rechtssicherheit-sorgen.html>

Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

1. Die Lage und Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke (z.B. Bezeichnung des Baugebiets bzw. Bauabschnitts, Gewinn),
2. die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen,
3. die Bezeichnung der Dienststelle bzw. der digitalen Plattform, auf der die für die gebietsbezogene Vergabe zur Anwendung kommenden Vergabekriterien und die allgemeinen gültigen Verkaufsbedingungen eingesehen werden können.

### Bekanntmachung:

Familien

soziale Aspekte (social responsibility)

Verbundenheit

Ehrenamt

### Kriterien:

Link zur Tischvorlage: <https://bit.ly/3ikSAXo>

Oder QR-Code



## Suche zum Thema "Flensunger Hof II" auf der Bürgerinformationsplattform

<https://buergerinfo.gemeinde-muecke.de/info.php>

Suchwort(e): Flensunger

n=9

Baubeginn **Flensunger Hof 2** - Anfrage der FW Fraktion  
[Anfrage V/1286](#)

Baubeginn **Flensunger Hof 2** - Anfrage der FW Fraktion  
[TOP 19 aus Sitzung 14.07.2021 Gemeindevertretung](#)

Baubeginn **Flensunger Hof 2** - Anfrage der FW Fraktion  
[TOP 19 aus Sitzung 14.07.2021 Gemeindevertretung](#)

Ortsteil Flensungen, Bebauungsplan "**Flensunger Hof II**", Satzungsbeschluss  
[TOP 2 aus Sitzung 19.12.2016 Gemeindevertretung](#)

Ortsteil Flensungen, Bebauungsplan "**Flensunger Hof II**", Satzungsbeschluss  
[TOP 4 aus Sitzung 12.12.2018 Bau-, Landwirtschaft-, Umwelt- u. Verkehrsausschuss](#)

Ortsteil Flensungen, Bebauungsplan "**Flensunger Hof II**", Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss  
[TOP 4 aus Sitzung 28.02.2018 Gemeindevertretung](#)

Ortsteil Flensungen, Bebauungsplan "**Flensunger Hof II**", Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss  
[TOP 3 aus Sitzung 21.02.2018 Bau-, Landwirtschaft-, Umwelt- u. Verkehrsausschuss](#)

Ortsteil Flensungen, Bebauungsplan "**Flensunger Hof II**", Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
[TOP 11 aus Sitzung 12.07.2017 Gemeindevertretung](#)

Ortsteil Flensungen, Bebauungsplan "**Flensunger Hof II**", Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB  
[TOP 14 aus Sitzung 11.07.2017 Bau-, Landwirtschaft-, Umwelt- u. Verkehrsausschuss](#)

**Priorisierung**  
**(li. 'Mücker Modell' // re. Ulmer Vergabemodell)**

Merkmal	Punktwert	Item	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
In Mücke geboren/aufgewachsen	10	a	Je haushaltsangehöriges Kind (§ 4 Absatz 16 und 18 LWOFG)	3 Punkte; max. 9 Punkte				
In Mücke wohnhaft > 20 Jahre	5	b						
In Mücke wohnhaft > 15 Jahre	4	c						
In Mücke wohnhaft > 10 Jahre	3	d						
In Mücke wohnhaft > 5 Jahre	2	e						
In Mücke wohnhaft < 5 Jahre alleinerziehend	1	f						
Familie mit Kind(ern)	6	g	Verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft/Alleinerziehend/mit Partner erziehend	2 Punkte				
Schwangerschaft/laufendes Adoptionsverfahren	5	h	Je schwerbehinderten/pflegebedürftigen Haushaltsangehörigen, bei GdB (Grad der Behinderung) um mehr als 60 % oder Pflegegrad 2 oder höher	3 Punkte				
in einem Ehrenamt innerhalb der Gemeinde Mücke	5	i	Wartezeit	1 Punkt				
in einem Ehrenamt außerhalb der Gemeinde Mücke	3	j	Je angefangenes Jahr ab der ersten Bewerbung bis zum Ablauf der laufenden Bewerbungsfrist, bei Ausschlagung einer Zuteilung aus einer früheren Vergabe in demselben Stadtteil bzw. derselben Ortschaft beginnt die Wartezeit erst ab der Ausschlagung zu laufen	1 Punkt, maximal 10 Punkte				
Vereinszugehörigkeit innerhalb der Gemeinde Mücke (ehem.) Gewerbetreibende in Mücke (Arbeitgeber:innen) (ehem.) Angestellte in Mücke (Arbeitnehmer:innen)	1	k						
	2	l	<b>Ehrenamtliches Engagement in Ulm</b> Ehrenamtliche Tätigkeit in örtlichen Vereinen oder Institutionen (gemeinnützig i.S.v. § 52 AO) in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (z.B. Feuerwehr, Trainer-/Jugendarbeit, Vorstandstätigkeit) seit mindestens 3 Jahren bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist	bis zu 5 Punkte				
	5	m						
	4	n						
			<b>Ortsansässige Bewerber</b> Ortsansässig ist, a) wer beim Ablauf der Bewerbungsfrist seit mindestens 24 Monaten ununterbrochen in dem Stadtteil bzw. der Ortschaft des vergabegenständlichen Baugebiets seinen Hauptwohnsitz hat oder b) wessen Eltern/Eiternteil in dem Stadtteil bzw. der Ortschaft des vergabegenständlichen Baugebiets mindestens seit fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz haben.	5 Punkte				
			<b>Arbeitsstelle</b>					

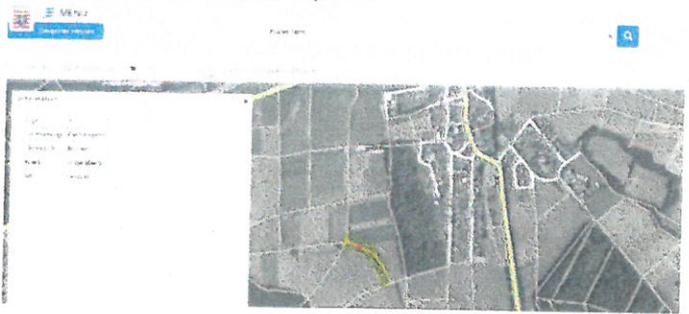
**Fallbeispiele**  
(Bemessen am 'Mücker Modell')

Fallbeispiele	zutreffende Items	Punktwert (kumulativ)	Ranking
<b>Rentner Ehepaar</b> , geboren/aufgewachsen in Mücke, seit über 20 Jahren in Mücke wohnhaft, ehrenamtlich engagiert in Mücke, aktiv im Vereinsleben,	a b i k l m	29	
<b>Junge Familie</b> , 2 Kinder, von außerhalb, ehrenamtlich außerhalb von Mücke tätig, im Turnverein 09 Mücke, arbeitstätig in Mücke, Arbeitgeber in Mücke	h j k m l	17	
<b>Ehepaar aus Mücke</b> , zugezogen vor 11 Jahren, kinderlos, keine Vereinszugehörigkeit, politisch engagiert, außerhalb von Mücke beruflich tätig	d i	11	
Junges Pärchen von außerhalb, ursprünglich in Mücke geboren, jedoch verzogen, Schwangerschaft	a i	13	

## Anhang II – Notizen Feldwegesatzung

## Feldwege Flensungen/Merlau

Abbildung 1: Darstellung im Geoportal



Problem:

- Zerfahrene Feldwege in der Gemarkung Flensungen
- „schrumpfende“ Blüh- und Grünstreifen

Feldwegesatzung regelt folgende Punkte:

- **Bestandteile** nach § 2
  - Wegegrund, Unterbau, Wegedecke, (...), Seitenstreifen
- **Bereitstellung** nach § 3
  - eigene Gefahr, Verkehrssicherungspflicht für Gemeinde „nicht begründet“ [jur. Floskel]
  - Nutzer müssen mit Gefährdung rechnen
- **Zweckbestimmung** nach § 4
  - Vorrang: Land- & Forstwirtschaft
  - Abs. 1 Satz 2 - **Feldwege - große Bedeutung für Biodiversität**
  - Satz 3 - **„Sind in einem stets befahrbaren Zustand zu halten“**
  - Abs. 2 Satz 1 – **„(...) sind Feldwege, (...) in Ihrem Bestand zu erhalten“**  
Satz 2 – **Verursacherprinzip** – Umnutzung – Wiederherstellung
- Vorübergehende **Benutzungsbeschränkungen** nach § 6
  - Abs. 1 **Verhütung von Schäden** – Wege können vorübergehend ganz oder teilweise durch Gemeinde beschränkt werden.
- Ordnungswidrigkeit nach § 12
- Unerlaubte Benutzung nach § 7
  - a) Witterung (Regen, Tauwetter)
  - b) Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und Maschinen – Behinderung
- **Pflichten der Benutzer** nach § 8
  - **Abs. 1 Mitteilungspflicht**
  - **Abs. 2 Satz 2** „Wer (...) Weg beschädigt, hat der Gemeinde die für die Beseitigung des Schadens entstehende Kosten zu erstatten“  
**!!!Betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen!!!**  
Satz 5 – „(...) Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens auftragen.“
- **Pflichten der Angrenzer** nach § 9
  - Bewuchs - Verkehrssicherheit: Hecken, Sträucher, Bäume...
  - Auspflügen von Grenzsteinen – Wiederherstellung auf Kosten des Verursachers
- **Kosten des Neubaus und der Instandsetzung** nach § 10
  - **Abs. 1** „Die Gemeinde Mücke hat die Unterhaltungspflicht für Feld- und Waldwege“
  - **Abs. 2** Beim Neubau sowie der Instandsetzung von Feldwegen (Materialaufwand von mindestens 0,1 Tonnen/Laufmeter Wegelänge) sollen sich die Jagdgenossenschaft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten beteiligen.
  - **Abs. 3** Die Baumaßnahmen sollen in Absprache der beiden Kostenträger vor der Umsetzung abgeklärt werden.
- **PFLEGERICHTLINIEN** nach § 11
  - **„Für die Feldwege werden Pflegerichtlinien erarbeitet. Pflegearbeiten werden nur nach diesen Richtlinien durchgeführt, sobald diese vorliegen.“**



Abbildung 2: Bild- und Videodokumentation

### **Aktueller Stand:**

Aussprache mit dem Ortslandwirt (OLW) ist seitens des Ortsvorstehers und dem OB Mitglied C. Baumann erfolgt.

OLW sichert Instandsetzung des besonders zerfahrenen Feldwegs bis Mitte September (Stichtag 17.09.2021) zu. [Mündliche Mitteilung des OLW vom 03.08.2021]

Der Ortsbeirat macht darauf aufmerksam, dass eine Abstimmung zwischen OLW und der Gemeinde Mücke/Bauhof sinnvoll erscheint.

### **Ergänzende Anträge:**

#### **Instandsetzung der Feldwege in den Gemarkungen Merlau & Flensungen**

- a. Die Gemeinde Mücke weist die Ortslandwirte (Flensungen/Merlau) bis spätestens Ende August 2021 auf die Mitteilungspflicht nach § 8, Abs. 1 hin.
- b. Zum 4. Quartal, Stichtag 4. Oktober 2021 sind stark beschädigte Wald- und Feldwege innerhalb der Gemarkung Merlau/Flensungen der Gemeinde Mücke mitzuteilen. Ergänzend dazu können Schädigungen oder Unregelmäßigkeiten auch bürgerseitig gemeldet werden. Schadensmeldungen können über die Gemeindehomepage: <https://gemeinde-muecke.de/de/buergerservice-muecke/schadensmeldung.html> mitgeteilt werden. Die Gemeinde teilt die Möglichkeit zur Schadensmeldung per Mitteilungsblatt (Mücker Stimme), Homepage und Facebook Account mit.
- c. Die Gemeinde Mücke sammelt und prüft die Eingaben und erarbeitet eine Pflegerichtlinie nach Priorisierung. Die Pflegerichtlinie ist dem Ortsbeirat vorzulegen.

## Auszug aus der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung der Feld- und Waldwege im Bereich der Gemeinde Mücke (Feldwegesatzung)

Stand: 29.5.2020 [Bgm. Sommer], abgerufen am 03.08.2021

### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Mücke stehende Feld- und Waldwegenetz, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### § 2 Bestandteile der Wege

#### Zu den Wegen gehören:

1. der Wegekörper, das sind insbesondere **Wegegrund**, **Wegeunterbau**, **Wegedecke**, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, **Böschungen**, Stützmauern, **Seitenstreifen**, Seitenraum;
2. der Luftraum über dem Wegekörper;
3. der **Bewuchs**;
4. die Beschilderung.
5. die Grenzsteine

### § 3 Bereitstellung

1. Die Gemeinde Mücke gestattet die **Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr**.
2. **Eine besondere Verkehrssicherungspflicht wird durch diese Benutzung für die Gemeinde Mücke nicht begründet. Vielmehr hat der Nutzer jederzeit mit den für diese Wege typischen Gefahren (u.a. Verschmutzung, Schlaglöcher, Äste...) zu rechnen.**

### § 4 Zweckbestimmung

1. **Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Feldwege bilden zudem lineare Vernetzungslinien im Biotopverbundsystem und haben große Bedeutung zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Sie sind in einem stets befahrbaren Zustand zu halten. Im Übrigen ist die Benutzung zum Zweck der Erholung zulässig, soweit**

**sich aus sonstigen Vorschriften oder der Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Beschränkungen ergeben.**

2. Grundsätzlich sind Feldwege, gleich ob befestigt oder unbefestigt, in ihrem Bestand zu erhalten. Sofern Feldwege ohne Genehmigung des Eigentümers umgenutzt worden sind, sind diese auf Grund der Bestimmungen dieser Satzung durch den Verursacher wiederherzustellen.

## § 6

### Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch die Gemeinde beschränkt werden. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzug kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
  - b) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt,
  - c) gegen die gem. § 5 Abs. 2 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt,
  - d) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet,
  - e) eine unerlaubte Nutzung im Sinne von § 7 vornimmt,
  - f) den Verpflichtungen aus § 9 zuwiderhandelt.

## § 7

### Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

1. Es ist unzulässig:

- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z. B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann;
- b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege erheblich beschädigt werden und ihre zweckbestimmte Nutzung (nach § 4) eingeschränkt wird;
- c) beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder zu verändern oder deren Randstreifen abzugraben;
- d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen;
- e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Ablagerungen jeglicher Art (z. B. Dünger, Erde, Heu- und Siloballen oder Folienreste) so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden;
- f) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten oder aufzubringen, durch die der Wegkörper oder dessen Bewuchs beschädigt werden kann;
- g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Unkraut und Unrat in den Gräben, durch Zu- und Abpflügen oder durch sonstige Arbeiten von beeinträchtigender Wirkung;
- h) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen oder abzulegen;
- i) Bauschutt oder andere feste Stoffe auf unbefestigten Wegen abzukippen oder auszubreiten;
- j) einen öffentlichen Weg ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde längerfristig zu beweiden oder umzunutzen (Verstoß nach BNatSchG). Das dauerhafte Einzäunen und Beweiden der öffentlichen Gräben sind unzulässig.

## § 8

### Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer müssen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen befestigten Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Unvermeidbare Verschmutzungen der Wege sind zulässig, wenn sie zeitnah durch den Verursacher beseitigt werden. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens auftragen.
7. Verkehrsgefährdende Verschmutzungen der Einmündungstrecken der Wege zu den öffentlichen Straßen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge sind zu vermeiden und gegebenenfalls vom Verursacher zu beseitigen.

**§ 9**  
**Pflichten der Angrenzer**

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke, haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind unbeschadet des § 7 Abs. 2 von den Eigentümern oder Pächtern der verursachenden Grundstücke zu beseitigen. Das (gezielte) Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Wegen und Begleitgehölzen ist untersagt.
2. Für das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis der Gemeinde überdeckt werden.
4. Beim nachweislichen Auspflügen der Grenzsteine werden diese auf Kosten des Verursachers vom Amt für Bodenmanagement oder öffentlich-rechtlicher Vermesser ersetzt

**§ 10**  
**Kosten des Neubaus und der Instandsetzung**

1. Die Gemeinde Mücke hat die Unterhaltungspflicht für Feld- und Waldwege
2. Beim Neubau sowie der Instandsetzung von Feldwegen (Materialaufwand von mindestens 0,1 Tonnen/Laufmeter Wegelänge) sollen sich die Jagdgenossenschaft im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten beteiligen. Die Baumaßnahmen sollen in Absprache der beiden Kostenträger vor der Umsetzung abgeklärt werden.
3. Die Kosten der Bauunterhaltung der Waldwege trägt allein die Gemeinde

Entgegen den Äußerungen des Bürgermeisters zur letzten Sitzung am 5.5.2021

**§ 11**  
**Pflegerichtlinien**

Für die Feldwege werden Pflegerichtlinien erarbeitet. Pflegearbeiten werden nur nach diesen Richtlinien durchgeführt, sobald diese vorliegen.